



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Heidelberg-Kirchheim e.V.“, nachfolgend "Verein" genannt.

Der Verein hat seinen Sitz in 69124 Heidelberg, Oftersheimer Weg 3.

Sein Gerichtsstand ist Heidelberg.

Der Verein ist Mitglied im Bezirksverband der Gartenfreunde Heidelberg e.V., nachfolgend BV genannt, der BV ist Mitglied im Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V., mit Sitz in Karlsruhe.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt und erstrebt den Zusammenschluss aller Gartenfreunde in Heidelberg. Er dient unmittelbar und ausschließlich nur gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Kleingartenrechts und des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Unter Wahrung ethnischer, konfessioneller und parteipolitischer Neutralität stellt der Verein sich die Aufgabe:
 - a. Dauerkleingartenanlagen und Gartenland als Bestandteil des öffentlichen Grüns, nach den kleingartenrechtlichen Bestimmungen und Gesetzen in Generalpacht zu nehmen und in Unterpacht an Vereinsmitglieder zu geben
 - b. in Zusammenarbeit mit den Behörden Kleingartenanlagen neu zu schaffen und bestehende zu unterhalten
 - c. der Förderung des Umwelt- und Landschaftsschutzes, insbesondere Förderung der Kleingärtnerei
 - d. durch Beratung und fachliche Schulung das Wissen der Mitglieder zu vertiefen und damit den Nutz- und Schauwert bewirtschafteter Flächen zu steigern
6. Der Vereinszweck wird in Abstimmung mit den Zielsetzungen des Verbands der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. verwirklicht.
7. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Datenschutz

1. Bei Beginn der Mitgliedschaft nimmt der Verein von jedem Mitglied personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in den vereinseigenen EDV-Systemen des 1. Vorsitzenden und des Kassiers gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen der Mitglieder werden vom Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie der Förderung des Vereinszweckes dienen.
3. Als Mitglied des Verbands der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, folgende Daten an den Verband zu melden:
 - für den Postversand der Mitgliederzeitschrift Namen und Anschrift seiner Mitglieder
 - von Mitgliedern, die eine Feuereinbruch-Diebstahlversicherung (FED) bzw. eine Haushaftpflichtversicherung (HHV) abgeschlossen haben, die Namen
 - von Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglied) die vollständige Adresse, Telefonnummer(n), E-Mail-Adresse sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.
4. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
5. Beim Austritt werden Name, Adresse, und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre, ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand, aufbewahrt.

§ 4 Mitglieder

Der Verein besteht aus

1. Aktiven Mitgliedern (mit Pachtvertrag)
2. Passiven Mitgliedern (ohne Pachtvertrag)
3. Ehrenmitgliedern

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Jede Person, die die Interessen des Vereins, seinen Zweck und seine Ziele unterstützt, kann Mitglied werden. Die Aufnahme als aktives oder passives Mitglied ist schriftlich beim Verein zu beantragen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung sind die Gründe nicht anzugeben, sie bedeutet in keinem Falle ein Werturteil über einen Antragsteller.
2. Die aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Unterzeichnung und Aushändigung des Pachtvertrags. Mit der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins, des Bezirksverbands und des Verbands der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. anerkannt.
3. Die passive Mitgliedschaft beginnt erst nach der Abstimmung durch den Vorstand.

4. Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Interessent*innen für einen Kleingarten müssen vorab passives Mitglied sein.
6. Jedes Mitglied erhält zu Beginn der Mitgliedschaft die Satzung des Vereins ausgehändigt.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Kündigung, Ausschluss, oder Auflösung des Vereins. Der Tod eines Mitglieds ist dem Vorstand durch die Erben innerhalb von 4 Wochen mitzuteilen.
2. Der Austritt/Kündigung der aktiven Mitgliedschaft ist dem Vorstand bis spätestens 01.06. zum 30.11. des Jahres schriftlich mitzuteilen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Jahr zu entrichten.
3. Mit Beendigung der aktiven Mitgliedschaft erlöschen der Pachtvertrag sowie alle Rechte und Ansprüche an den Verein.
4. Der Austritt/Kündigung der passiven Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich zum Monatsende erfolgen. Mit Beendigung der passiven Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein.

§ 7 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden.
2. Ausschließungsgründe sind insbesondere:
 - a. Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen an den Verein trotz zweimaliger Mahnung
 - b. grobe und böswillige Verstöße gegen die Satzung, die Gartenordnung, den Zwischenpachtvertrag, und den Generalpachtvertrag
 - c. grobe Zuwiderhandlung gegen die Interessen des Vereins, und den Anordnungen der Vereinsorgane
 - d. schwere Schädigung des Vereinsansehens
 - e. unberechtigte Entnahme fremden Eigentums in einer Gartenanlage, auch wenn eine Strafanzeige nicht erfolgt
 - f. beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
3. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied unter Einräumung einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu benachrichtigen, um ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme, die schriftlich an den Vorstand zu richten ist, zu gewähren.
4. Nach Ablauf der Frist, frühestens jedoch nach Eingang einer schriftlichen Erklärung des Mitgliedes, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss. Hat der Vorstand den Ausschluss beschlossen, ist dem Mitglied der Ausschluss schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen den Beschluss des Ausschließens hat das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die endgültig entscheidet. Während eines Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte eines Mitgliedes.
6. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss, gilt § 6, 3 sinngemäß.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, kein Mitglied hat oder erhält Sonderrechte. Jedes Mitglied kann für jedes Amt (maximal 2 Ämter) im Verein gewählt werden.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Einrichtungen des Vereins und an allen Veranstaltungen teilzunehmen, Unterstützung, Rat und Auskunft in allen Angelegenheiten zu verlangen, die zu den satzungsmäßigen Aufgaben gehören. Sie sind ferner berechtigt, an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung Anträge zu richten.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a. den Verein zur Erreichung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen
 - b. die Satzung des Vereins, des Bezirksverbands und des Verbands der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. zu beachten
 - c. die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten und allen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen
 - d. alle satzungsmäßig getroffenen Entscheidungen anzuerkennen
 - e. den Verein über Anschriftenänderungen und Änderungen in der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren, mitzuteilen. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

§ 9 Beiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt.
 - a. Der Mitgliedsbeitrag für die aktive Mitgliedschaft ist am 01.12. rückwirkend für das laufende Jahr zu entrichten.
 - b. Der Mitgliedsbeitrag für die passive Mitgliedschaft ist zu Beginn der passiven Mitgliedschaft zu entrichten. Danach ist der Beitrag am 01.12. für das Folgejahr zu entrichten. Bei Wechsel von passiver zur aktiven Mitgliedschaft wird der passive mit dem aktiven Mitgliedsbeitrag verrechnet.
2. Von dem Mitgliedsbeitrag wird ein Teilbetrag an den Bezirksverband abgeführt. Der Bezirksverband führt hiervon wieder einen Teilbetrag an den Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. ab. Eine Beitragserhöhung des Bezirksverbands/des Verbands wird von deren zuständigen Organen beschlossen und ist für den Verein und dessen Mitglieder bindend.
3. Ehrenmitglieder sind von allen Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 10 Zusätzliche Kosten / Vergütung bei aktiver Mitgliedschaft

1. Für das laufende Jahr werden alle Kosten, die durch die aktive Mitgliedschaft (Pachtung des Kleingartens) entstehen, in einer Jahresendabrechnung erfasst, und Mitte November schriftlich zugestellt.
2. Der Einzug für die Jahresendabrechnung erfolgt per SEPA-Mandat am 01. Dezember des Jahres.
3. Liegt dem Vorstand kein aktuelles SEPA-Mandat vor, wird eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird, in der Jahresendabrechnung in Rechnung gestellt.

4. Ist eine Abbuchung per SEPA-Mandat (Rückläufer) nicht möglich, wird eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird, in Rechnung gestellt.
5. Der Stundensatz und die Höhe der Gemeinschaftsarbeit wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Mehrgeleistete Gemeinschaftsarbeit wird in der folgenden Jahresendabrechnung vergütet.
6. Der Wasserschwind wird auf die jeweiligen Leitungsstränge in Verbindung mit der jeweiligen Hauptwasseruhr der Stadtwerke Heidelberg auf die jeweiligen Pächter*innen umgelegt und die Kosten in der Jahresendabrechnung in Rechnung gestellt.
7. Bei Terminen mit dem Vorstand oder den Wertermittlern, die von Pächter*innen nicht abgesagt werden, wird eine Aufwandsentschädigung pro Person, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird, erhoben.
8. Bei verschlossener Gartentür während Wasser-Marsch/Stop, wird eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt wird, in der Jahresendabrechnung in Rechnung gestellt. Unabhängig, ob die Wasseruhr de-/montiert werden kann.
9. Wenn ein Pächter*in einen Rechtsanwalt einschaltet, schaltet der Vorstand automatisch den Vereinsrechtsanwalt ein. Die Kosten der Selbstbeteiligung der Rechtsschutzversicherung des Vereins muss der Pächter*in tragen, wenn der Konflikt/Streitigkeiten zu Gunsten des Vereins ausgeht.

§ 11 Organe des Vereins

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand (Gesamtvorstand)

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie soll in den ersten vier Monaten eines Geschäftsjahres stattfinden. Ort und Zeit bestimmt der 1. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes in der Reihenfolge des § 13, Ziffer 1a-c. Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
2. Nur Mitglieder (lt. § 4) dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
 - a. Jedes Mitglied (lt. § 4) ist stimmberechtigt.
 - b. Kann ein Mitglied nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen, kann das Mitglied sein Stimmrecht mittels schriftlicher und unterzeichneter Stimmrechtsvollmacht an Dritte übertragen. Die Vollmacht kann nicht an ausgeschlossene Mitglieder erteilt werden.
 - c. Vertreter des Bezirksverbands der Gartenfreunde Heidelberg e.V., des Verbands der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V., der Stadt Heidelberg und durch den Vorstand geladene Gäste sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, in allen auf der Tagesordnung bezeichneten Angelegenheiten beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Ungültige Stimmen, bzw. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abgestimmt wird in der Regel durch

- Handzeichen, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder jedoch schriftlich durch Stimmzettel.
4. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung findet nach Bedarf statt. Sie kann auf Antrag durch den 1. Vorsitzenden oder ein sonstiges Vorstandsmitglied (siehe § 13) einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe von Gründen, beantragt.
 5. Der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung unterliegen:
 - a. die Beratung und die Beschlussfassung über die vom Verein zu erfüllenden Aufgaben, insbesondere die Genehmigung des Geschäftsberichts und des Kassenberichts
 - b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl des Vorstandes
 - d. die Wahl der Kassenprüfer
 - e. die Erteilung der Richtlinien für das Geschäftsjahr
 - f. die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag eines Mitglieds nach vorheriger schriftlicher, fristgerechter Ankündigung
 - g. die Entscheidung über Satzungsänderungen
 - h. die Entscheidung über einen Antrag auf Auflösung des Vereins.
 6. Anträge, die nach Versand der Einladung eingehen, kann der Vorstand in die Tagesordnung mit aufnehmen. Diese müssen schriftlich, mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die geänderte Tagesordnung wird zu Beginn der Versammlung verlesen.
 7. Über einen Antrag, der bei der Mitgliederversammlung gestellt wird, kann nur beraten werden, wenn kein Einspruch erfolgt. Eine Abstimmung zum Antrag ist nicht zulässig.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem 1. Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden (Stellvertreter)
 - c. dem Kassier
 - d. dem Schriftführer
 - e. einem bis zu höchstens sechs Beisitzern
2. Der 1. Vorsitzende und der Kassier vertreten jeder mit Alleinvertretungsbefugnis den Verein in Sinne des § 26 BGB.
 - a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt.
 - b. Der Vorstand scheidet - vorbehaltlich der Amtsniederlegung - jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist.
 - c. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für die restliche Amtsdauer jeweilige Nachfolger zu wählen.
3. Der Vorstand hat die Geschäfte zu führen, das Vermögen zu verwalten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen und zu überwachen. Im Einzelnen wird bestimmt:
 - a. Der 1. Vorsitzende überwacht die gesamte Geschäftsführung und ist für diese verantwortlich. Er ist berechtigt, eines seiner Mitglieder zur Vornahme von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen im Einzelfall zu ermächtigen.
 - b. Der 1. oder 2. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
 - c. Der Kassier führt die Kassenbücher, nimmt Zahlungen an und nimmt auf Anweisung des 1. Vorsitzenden, Auszahlungen vor. Er kann Auszahlungen

- von einem Beschluss des Vorstands oder der Mitgliederversammlung abhängig machen.
- d. Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten, er hat über Beschlüsse der Organe und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, das von ihm und dem Versammlungsleiter mit zu unterzeichnen ist.
4. Fachwart/e und Obleute werden vom Vorstand berufen und sind stimmberechtigte Mitglieder des Vorstands.

§ 14 Rechnungswesen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal im Jahr die Kasse prüfen und der nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfbericht vorlegen. Sie haben jederzeit das Recht, Kontrollen der Kassengeschäfte vorzunehmen.

§ 15 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist eigenständig berechtigt, die Satzung zu ergänzen oder zu verändern, wenn dies auf Verlangen von Behörden erforderlich ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassier die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das vorhandene Vermögen an den BV oder an den Verband der Kleingärtner Baden-Württemberg e.V. und darf unmittelbar und ausschließlich nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und des Bundeskleingartengesetzes verwendet werden. Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei einer Auflösung sind vor dem Vollzug dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 10. März 2024 in Kraft. Die Satzung vom 17. März 2019 verliert damit ihre Gültigkeit.

Heidelberg, den 10. März 2024


Cem Ögüt
1. Vorsitzender


Wolf-Dieter Weick
Kassier